

## **Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 zu den Bundesmantelverträgen)**

**Erläuterungen für Antragsteller und Teilnehmer an der Vereinbarung (Stand Dezember 2009)**

### **1. Zielsetzung – allgemeine Hinweise**

Ziel der Vereinbarung zum onkologisch verantwortlichen Arzt (OVA) ist die Förderung einer **qualifizierten ambulanten Behandlung** von Krebskranken **als Alternative** zur stationären Behandlung durch besonders qualifizierte Vertragsärzte. Auch ermächtigte Krankenhausärzte können den Status eines OVA erwerben, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen und es ihre Ermächtigung von ihrem Umfang her ermöglicht, die Aufgaben eines OVA wahrzunehmen. Zusätzlich zur **besonderen fachlichen Qualifikation** sind spezielle Anforderungen zu erfüllen, was die **Organisation** und **Ausstattung** der Praxis bzw. Ambulanz anbelangt. Der OVA soll nicht nur die ambulante Behandlung der Tumorpatienten ganz oder teilweise selbst durchführen, sondern zusätzlich die Gesamtbehandlung entsprechend einheitlicher Therapiepläne leiten und koordinieren. Zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes kann er spezielle Kostenerstattungen in Anspruch nehmen. Die Kostenerstattungen sind genehmigungspflichtige Leistungen, d.h. ihre Abrechnung muss bei der KVN beantragt werden. Eine rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen.

Ein als OVA anerkannter Arzt muss mit einer der sechs onkologischen Nachsorgeleitstellen der KVN kooperieren. Er ist verpflichtet, die Daten zur Diagnose, Behandlung und Nachsorge seiner Tumorpatienten ausschließlich online unter Nutzung des elektronischen Tumordokumentationssystems „ONkeyLINE“ an die Nachsorgeleitstellen der KVN zu übermitteln.

### **2. Welche Tumorpatienten fallen unter die Vereinbarung?**

Die Onkologievereinbarung zielt auf diejenigen Tumorpatienten ab, die wegen ihrer Krebserkrankung einer tumorspezifischen Therapie und Behandlung bedürfen. Patienten, die tumorfrei sind und lediglich im Rahmen der Nachsorge betreut werden, fallen nicht unter die Vereinbarung (§1).

Somit fallen folgende Patienten unter die Vereinbarung:

- Patienten mit **vorhandenen Tumormanifestationen**, die einer engmaschigen Kontrolle bedürfen, auch in einem therapiefreien Intervall.
- Patienten, die eine tumorspezifische **kurative** Therapie erhalten.
- Patienten unter einer aktiven **adjuvanten** tumorspezifischen Therapie. Ist bei einer Tumorerkrankung leitliniengemäß auch eine „**active surveillance or watchful waiting**“ – Strategie möglich, so ist dies einer adjuvanten tumorspezifischen Therapie gleichzusetzen.
- Patienten, die eine tumorspezifische **palliative** Therapie erhalten.
- Patienten, die wegen ihrer Tumorerkrankung eine **supportive** Therapie (z.B. Schmerztherapie) erhalten.
- Patienten unter einer **Bisphosphonattherapie**.

- Patienten, die wegen **Komplikationen der Tumorerkrankung und/oder therapiebedingter Nebenwirkungen** behandelt werden.
- Patienten, die wegen **tumorbedingter Begleit- oder Folgeerkrankungen** behandelt werden.
- Patienten, die wegen ihrer Tumorerkrankung **palliativmedizinisch** versorgt werden.

Für diese Patienten können die besonderen Kostenerstattungen (Grundpauschalen nach Nrn. 86510 oder 86512) der Onkologievereinbarung sowie gegebenenfalls die Zuschläge für eine intrakavitäre Zytostase (Nr. 86514), intravasale Zytostase (Nr. 86516) oder die Palliativversorgung (Nr.86518) in Anspruch genommen werden.

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, das aufgrund einer Protokollnotiz im Anhang Teil B der Onkologievereinbarung *für die alleinige Therapie mit Bisphosphonaten die Gebührenordnungsposition 86516 nicht berechnet werden kann.*

In Einzelfällen kann eine Abgrenzung zur Tumornachsorge schwierig sein. In Zweifelsfällen ist ein Votum der Onkologie-Kommission einzuholen.

Sofern bei der Abrechnung die **Angabe der Therapieform** vorgeschrieben ist, sind nachstehende Bezeichnungen ausreichend:

- Operation (OP)
- Radiatio
- Medikamentöse Therapie
- wait and see
- Supportivtherapie (auch bei Therapie von Komplikationen, Nebenwirkungen, tumorbedingter Begleit- und Folgeerkrankungen)
- Palliativmedizin

Sofern bei der Abrechnung die Angabe des/der verwendeten Medikaments/ Medikamente vorgeschrieben ist, sind (fakultativ) nachstehende Bezeichnungen ausreichend:

- Name des Therapie – Schemas (z.B. PEB, FEC etc.)
- Name der verwendeten Substanz (z.B. Vinblastin, Carboplatin etc.)
- Handelsname (z.B. Gemzar®, Velbe ® etc.)

### **3. Voraussetzungen zur Teilnahme – Nachweise bei Antragstellung (§3)**

Bei Antragstellung sind vorzulegen:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular.
- eine Kopie der Urkunde mit der Bescheinigung zum Recht auf Führen der Schwerpunktbezeichnung „**Hämatologie und Internistische Onkologie**“ oder zum Führen der Weiterbildung „**Medikamentöse Tumorthherapie**“.
- Die Vereinbarung mit den Mitgliedern der zu bildenden Onkologischen Kooperationsgemeinschaft. (Ein Muster ist im Antragsformular enthalten.)
- Der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem interdisziplinären onkologischen Arbeitskreis oder Tumorzentrum.

- Ein Nachweis/Zeugnis über die Beschäftigung onkologisch besonders qualifizierten Assistenzpersonals

Der Nachweis über die erforderlichen **Patienten- und Behandlungszahlen** erfolgt im Antragsformular in Form einer **Selbstauskunft**.

Die Fragen zur Sicherstellung der **organisatorischen Maßnahmen** in der Praxis/Ambulanz nach § 5 der Vereinbarung sind im Antragsformular wahrheitsgemäß zu bestätigen.

Die KVN behält sich vor, stichprobenartig die Korrektheit der Angaben zu überprüfen.

#### **4. Jährliche Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen zur weiteren Teilnahme (§ 7)**

Der onkologisch qualifizierte Arzt muss jährlich nachweisen, dass er die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Onkologievereinbarung noch erfüllt.

Die Überprüfung der jährlich behandelten Patienten gem. § 3 (4) erfolgt direkt durch die KVN **anhand der abgerechneten Kostenpauschalen des jeweiligen Vorjahres aus der Onkologievereinbarung**. Um die Behandlungen von Privatpatienten angemessen zu berücksichtigen, müssen lediglich 90% der in der Vereinbarung geforderten Patienten- und Behandlungszahlen durch die GKV-Abrechnung belegt sein. Teilnehmende Ärzte und Ärztinnen mit einer Ermächtigung oder Belegärzte können stationär durchgeführte Therapien gesondert nachweisen.

Die jährlichen Nachweise zur

- Fortbildung des Arztes/der Ärztin (50 Fortbildungspunkte für onkologische Themen)
- Pharmakotherapieberatung (2 Veranstaltungen)
- Fortbildung des Assistenzpersonals (1 onkologische Veranstaltung)

erfolgen in Form einer **Selbstauskunft** auf einem Vordruck, welcher im KVN-Portal heruntergeladen werden kann.

Die KVN behält sich vor, stichprobenartig die Korrektheit der Angaben zu überprüfen.

Die entsprechenden Nachweise müssen jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres bei der KVN-Hauptgeschäftsstelle vorgelegt werden.

#### **5. Qualitätssicherung (§10)**

Die Onkologiekommission muss jährlich bei 8% der an der Onkologievereinbarung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte eine Überprüfung der gemäß § 8 zu erstellenden patientenbezogenen Dokumentationen vornehmen.

Der Inhalt der vorzulegenden Dokumentationen ist im Anhang 1 der Vereinbarung definiert.

Zu diesem Zweck sind auf Anforderung der KVN zunächst **Verlaufsdokumentationen** zur Diagnostik und Therapie von **10 Patienten** vorzulegen. Auf Anforderung sind gegebenenfalls weitere Dokumentationen vorzulegen.

Die Dokumentationen müssen die Therapieformen enthalten, für die eine Kostenerstattung in Anspruch genommen worden ist.

Bestehen nach Prüfung der Dokumentationen Zweifel an einer leitlinienkonformen Durchführung der Behandlung und/oder der fachlichen Befähigung, wird sich die Onkologiekommission in einem Kolloquium von der Fachkunde des Arztes/der Ärztin überzeugen.

Im Rahmen der stichprobenweisen Überprüfung werden auch die Vorlage der **Fortbildungsnachweise** (Arzt/Ärztin und Assistenzpersonal) sowie die Vorlage der Bescheinigungen über **Pharmakotherapieberatungen** aus den letzten beiden Jahren gefordert.

An- und Rückfragen beantwortet die KVN-Hauptgeschäftsstelle  
Herr Unger, T 0511/380-3123 oder guenter.unger@kvn.de